

Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in Vorderösterreich

CLAUSDIETER SCHOTT

ZUSAMMENFASSUNG Sichtbares Zeichen der richterlichen Gewalt ist bis in die Neuzeit der Stab des Richters, weshalb der Richter auch Stabhalter genannt wird. Als sinnbildliches Instrument von Macht und Überlegenheit widerspiegelt der Stab die mittelalterliche Gerichtsverfassung mit ihrer Funktionsteilung in Richter und Urteiler. Am Beispiel einer kleinen Herrschaft am Oberrhein wird dargestellt, in welcher Weise der Stab im Laufe des gerichtlichen Verfahrens Verwendung fand. Da sich das Verfahren mündlich abspielte, diente der Stab vor allem auch dazu, die vertraglichen und prozessualen Erklärungen verbindlich zu machen, indem die Parteien oder der Erklärende mit der Hand den Stab anfassten. Dies geschah vor allem bei Grundstückveräußerungen, gerichtlichen Vergleichen und Zwangsverwertungen sowie bei eidesstattlichen Erklärungen aller Art. Auch bei Appellationen und Anträgen um Fristverlängerung musste auf den Stab gelobt werden, dass solche nicht missbräuchlich begehrt wurden. Der erhaltene Richterstab zeigt eine Schwurhand, während, der ebenfalls zu gerichtlichen und polizeilichen Zwecken gebrauchte Botenstab eine greifende Hand darstellt.

SCHLÜSSELWÖRTER: • Richterstab • richterliche Gewalt • Richter • Schwurband

ÜBER DEN AUTOR: Em. Prof. Dr. iur. utr. Clausdieter Schott, Universität Zürich, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Institut für Rechtsgeschichte, Rämistrasse 74/2 CH-8001 Zürich, Schweiz. e-mail: clausdieter.schott@access.uzh.ch.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.22 ISBN 978-961-286-382-1

The Judge's Wand (Richterstab) - From the Legal Sources of the Dominion of Ebringen in Anterior Austria

CLAUSDIETER SCHOTT

ABSTRACT Until modern times, the judge's wand was deemed the visible sign of the judiciary power, why the judge was also named bearer of the wand. As a symbolic instrument of power and superiority, the wand reflected the medieval judicial organisation with its separation of functions of the judge and the jury. By taking the example of a small dominion at the Upper Rhine, it is explained how the wand was being used during court proceedings. Since court proceedings were being held orally, the wand's function in particular was to make binding the contractual and procedural declarations made, which was done by the parties or the declaring person touching the wand with their/his hand. Such procedure was done especially in the context of sales of property, court settlements and forced sales as well as affidavits of all kind. Further, when making appeals or applications for deadline extensions, one must swear by the wand that such requests were not made in an abusive manner. While the preserved judge's wand shows the hand gesture used for taking an oath (Schwurhand), the message wand (Botenstab), which too was used for court and police purposes, shows a grasping hand.

KEYWORDS: • Judge's Wand • power • oath • Judge

CORRESPONDENCE ADDRESS: Clausdieter Schott, Ph.D., Professor Emeritus, University of Zürich, Law Faculty, Institute of Legal History, Rämistrasse 74/2 CH-8001 Zürich, Schweiz. e-mail: clausdieter.schott@access.uzh.ch.

DOI 10.18690/978-961-286-016-5.22 ISBN 978-961-286-382-1

Zur Quellenlage

Zum Gerichtsstab, seiner Bedeutung und Beschaffenheit kann auf eine reiche und vielfältige Literatur verwiesen werden¹. Zunächst Urbild der Waffe eignet sich der Stab auch trefflich als Sinnbild von Überlegenheit, Macht und Herrschaft. Richtig verstanden, symbolisiert er so die mittelalterliche Gerichtsverfassung mit ihrer Funktionsteilung zwischen Richter und Urteilerkollegium. Herrschaft kommt im Gericht jedoch allein dem Richter zu, der das Verfahren und dessen Ablauf ausrichtet, während die Urteiler ohne übergeordnete Rolle nur als Gefragte mit ihrem Wissen und ihrer Kenntnis agieren. Der Richterstab entspricht insoweit der vielerorts üblichen Sitzhaltung des Richters, wenn dieser durch Überschlagen oder Kreuzen der Beine herrisches Gehabe zur Schau stellt².

Das vorhandene Schrifttum kann durch regionale Einzelstudien bestätigt, ergänzt oder zumindest veranschaulicht werden. In diesem Sinne sollen daher im Folgenden archivalische Quellen einer im vorderösterreichischen Breisgau gelegenen Herrschaft in Augenschein genommen werden. Es handelt sich um die 720/721 erstmals erwähnte St. gallische Herrschaft Ebringen, südlich von Freiburg gelegen. Nachdem die Abtei das Gebiet über Jahrhunderte selbst bewirtschaftete und verwaltete, gab sie es seit 1349 zu Lehen an adelige Familien aus, die sich dem Erzhaus Österreich eng verbunden fühlten und unter denen Ebringen in den Friedensverband und in die Landeshoheit Vorderösterreichs eingegliedert wurde. Im Jahre 1621 kaufte St. Gallen die Lehensposition zurück und verwaltete nunmehr die Herrschaft bis zur Aufhebung der Abtei 1805 durch geistliche Statthalter und nachgesetzte weltliche Beamte in eigener Regie. Beibehalten blieb der Status als Ritterstand und Mitglied der vorderösterreichischen Landstände.

Für die Zeit der Adelherrschaft sind keine Gerichtsprotokolle, jedoch einige aussagekräftige Urteilsbriefe sowie eine Gerichtsordnung erhalten. Im 17. und 18. Jahrhundert wird mit den Gerichts-, Kontrakt- und Verhörprotokollen die Quellenbasis breiter. Da unter der Statthalterschaft jedoch die überkommenen Strukturen kontinuierlich fortgesetzt wurden, sind Rückschlüsse weitgehend möglich.

Die kleine Herrschaft war im Besitz der Hochgerichtsbarkeit, was sie demonstrativ durch einen Galgen an der westlichen Grenze zur Markgrafschaft Baden zu erkennen gab. Zur Hochgerichtsbarkeit ist schriftlich nur die Gerichtsbesetzung überliefert³. Diese bestand aus dem herrschaftlichen Richter, d. h. dem Ortsherrn bzw. dem mit dem Blutbann belehnten Amtmann und 24 Urteilern, hälftig zusammengesetzt aus zwölf Ortsansässigen und zwölf Vertretern aus der vorderösterreichischen Nachbarschaft. Weitere Einzelheiten etwa zur Stabführung sind nicht überliefert.

Stab und Herrschaft

Auskunft über die Funktion des Stabes liefern jedoch die Urteilsbriefe und Protokolle des Niedergerichts, das mit dem Dorfgericht praktisch identisch war und als "gewöhnliches" oder "gemeines Gericht" bezeichnet wurde. Das Amt des Richters war dauerhaft auf den Dorfvogt delegiert, der in dieser Eigenschaft auch mit der in der Region üblichen Bezeichnung als "Stabhalter"⁴ in den Quellen erscheint. Die Mitglieder der aus zwölf Ebringer Bauern und Handwerkern gebildeten Rechtsprechungsbank hießen im 15. und 16. Jahrhundert "geschworene Urteilsprecher"⁵, später wurden sie, abgeleitet vom Gericht, "Richter" genannt. Zum Gericht gehörten auch die "Fürsprecher". Sämtliche Gerichtspersonen hatten Mäntel zu tragen und waren zu rechtzeitiger Anwesenheit und unanständigem Verhalten verpflichtet. Als besondere Gerichte wurden das Frevelgericht und das Frongericht tätig. Das Frevelgericht, wurde nach dessen Anklägern, den Dreiern und Bannwarten, auch "Dreiergericht" oder "Bannwartgericht" genannt. Das Frongericht war für Zwangsvollstreckungen und Konkurse zuständig, weshalb es im letzteren Falle gelegentlich als "Fallimentsgericht" in den Quellen erscheint. Das Gericht selbst wurde überhaupt auch als "der Stab" bezeichnet. Beispielsweise erklärt 1557 ein aus der Leibeigenschaft entlassener und ausgewanderter Wollenweber unter anderem, dass er bei etwaigen künftigen Rechtsstreitigkeiten "die von Ebringen *vor dem Staab* zue Ebringen convenieren wolle". Gemeint ist, dass er die Ebringer Bürger nicht vor fremde Gerichten ziehen werde, sondern "allein an die, darinnen sy gesessen sein ald ordenlich gehören, als vor dem Gericht zu Ebringen"⁶.

Die Herrschaft legte immer Wert darauf, dass das Gericht Teil der obrigkeitlichen Kompetenz war. Ende des 18. Jahrhunderts verzeichnete der St. gallische Vizestatthalter Ambrosius Epp im sog. Blauen Buch die Rechte und Gerechtsamen der Abtei und bemerkte darin: "Schon ehemals wurden die Gerichte von Vogt usw. nicht anders gehalten als anstatt und im Namen der Ebringischen Herrschaft⁷." Entsprechend lauten die Eingänge der Urteilsbriefe wie etwa 1471: "Ich Hans Steinhuser, Vogt zu Ebringen, saß ze Gericht in dem vorgenannten Dorf anstatt und in Namen des edlen und strengen Herrn Hansen vom Emptz, Ritters, mines gnädigen Herren, und tun kundt..."⁸ Später lautete dann die Formel auf den jeweiligen Fürststabs von St. Gallen. Im 16. Jahrhundert hatte die Gemeinde wiederholt vergeblich versucht, die alleinige Gerichtszuständigkeit für sich in Anspruch zu nehmen. Sie musste jedoch in einem sog. "Hauptvertrag" von 1560 zugestehen, dass ohne Erlaubnis der Herrschaft kein Gericht gehalten werden dürfe, freilich mit der Konzession, dass diese Erlaubnis in der Regel erteilt werde. Vorbehalten blieb außerdem die jederzeitige Anwesenheit der Obrigkeit⁹.

Die herrschaftliche Gerichtskompetenz kam auch darin zum Ausdruck, dass der Gerichtsstab im Schloss aufbewahrt wurde und bei Bedarf dort abgeholt und nach geschlossener Gerichtssitzung wieder zurückgebracht werden musste. Der Chronist des Blauen Buches schreibt dazu: "Wenn Vogt und Richter ordentlich

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
Vorderösterreich

zusammen kommen und in Sachen, die ihnen anvertraut sind, nach der Vorschrift gerichtlich was machen oder *bei dem Stabe* etwas verkaufen, so geschieht dies alles itzt noch im Namen der Herrschaft als Obrigkeit, von welcher sie in jedem Falle den *Gerichtsstab* aus dem Schloss abholen und selben, wenn sie auseinander gehen, gleich wiederum zurückstellen¹⁰. Der Stab wurde "in des gnädigen Herren (d. h. des Statthalters) Zimmer in dem Kasten hinter der Stubentür" aufbewahrt¹¹. Mitunter wurde der Stab daher auch als "hochfürstlicher Stab" oder "obrigkeitlicher Stab" bezeichnet¹².

Der gut erhaltene Ebringer Gerichtsstab befindet sich nach wie vor im Schloss, das seit 1809 der Gemeinde als Rathaus dient. Er besteht aus einem geglätteten Holzstab, dessen Spitze eine metallene Schwurhand bildet (Abbildung). Im Inventar von 1721 wird er als "schwarzer, mit Silber geschlagner Gerichts-Stab" beschrieben¹³. Silberumkleidet ist auch der Griff. Erhalten ist noch ein zweiter Stab. Dieser ist ebenfalls aus dunklem Holz, jedoch mit Astknoten versehen (Abbildung). Er ist länger als der Gerichtsstab und ist mit einem kleinen gekrümmten Händchen bekrönt. Wahrscheinlich handelt es sich um den Weibelstab. Tatsächlich hatte der Weibel einen umfassenden und anspruchsvollen Aufgabenbereich und nahm auch gelegentlich anstelle des Vogts die Richterrolle wahr. Die greifende Hand könnte dazu gedient haben, kleinere Schriftstücke hindurchzustecken. Allerdings ist die Öffnung sehr schmal, so dass auch andere Interpretationen in Erwägung zu ziehen sind.

Gerichtliche Fertigung

Der Gerichtsstab kam bei verschiedenen gerichtlichen Handlungen und Verfahrensarten zum Einsatz. Soweit es sich um eidesstattliche Versicherungen handelte, hatten der oder die Erklärenden den Stab anzufassen und eine Gelöbnisformel zu sprechen. Der Vorgang wurde daher auch als "Gerichtsstabsangreifung" bezeichnet¹⁴.

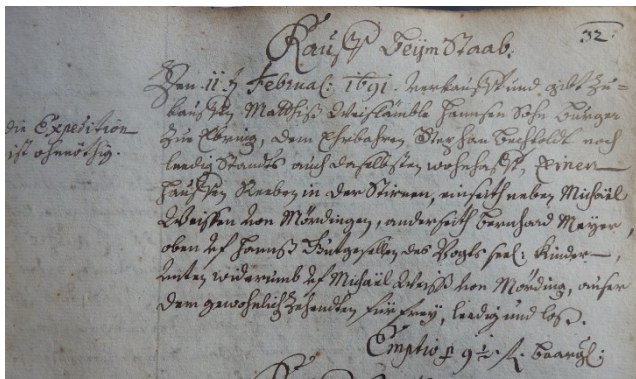


Abbildung 1: Kauf beim Stab. Gerichtsprotokoll Ebringen.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in Vorderösterreich

Als besonders häufig praktizierte Fallgruppe erscheint das Gelöbnis bei Grundstücksveräußerungen¹⁵. Solche Verfügungen erfolgten in einem gerichtsförmlichen Verfahren, wie das Beispiel eines Urteilsbriefs vom 22. Juli 1587 zeigt¹⁶: Darin beurkundet der Vogt Hans Hanser, dass er anstatt und im Namen des Ortsherrn Haug Gerwig von Hohenlandenberg "in der gewonlichen Gerichtsstuben" öffentlich zu Gericht gesessen sei und dass vor ihn und das "offen verpannen Gericht" Hans Sigrist genannt Ade als Verkäufer und Pelag Speidler als "Gewalthaber" des Käufers, des Junkers von Hohenlandenberg, gekommen seien.

Dabei wurden folgende Erklärungen abgegeben: Der Verkäufer legt dar, dass er zu seinem und seiner Nachkommen Frommen in einem "steten, festen, aufrichtigen und unwiderruflichen Kauf" dem Junker und dessen Erben sein Haus, Hof, Garten, Trotte und Trotthaus verkauft hat. Die Liegenschaft ist bis auf einen Sester Nüsse nach St. Georgen¹⁷ "ledig eigen und unverkümbert". Der Kaufpreis von 145 Gulden, gerechnet zu 13 ½ Schillinge guter gemeiner Freiburger Währung, ist vom Käufer bereits bar bezahlt worden, wofür dieser dem Käufer hier die Quittung ausstellt. Daher möge der Käufer die genannten Güter mit allem Zubehör nach Belieben innehaben, nutzen, nießen und verkaufen wie eigenes Gut "ongesaumbt und unverhindert" von jedermann. Der Verkäufer hat sich aller Rechte und Ansprüche begeben und den Käufer in "nutzlich gewer und gewalt gesetzt". Auch will der Verkäufer dem Käufer und seinen Nachkommen ein "rechter wehrer"¹⁸ gegen jegliche Ansprüche sein.

Es folgen die abschließenden Erklärungen und der Gerichtsspruch:

"Und versprochen demnach beede theil, verkoufer und anwalt meines gnd. Junkeren, disen kouf wahr vest und stät zue halten, darbey zu beleiben und darwider nichts zue reden, zethuon noch schaffen gethan werden, überall in kein weiß noch weg, mit beger, semlichen kreftig zu erkennen. Darauf wardt nach mein des vogts umbfrag von den richtern zu recht erkennt und gesprochen: wann sie verkoufer und anwalt zu beederseids *an gerichtsstab in treuwen an eidtsstatt anloben thäten*, sollicher kouf obgehördtermaßen ergangen sein, das dann damit sein gnüg were und dieser kouf und verkouf, desgleich all obbestimt meinungen und artickel guoth kraft und handvesti hetti und haben sölten." Auf Bitten der Käuferseite wurde sodann dieser Urteilsbrief erteilt, den der edle Junker Hans Diepold Bernlapp von und zu Bollschweil mit seinem Siegel versah.

Der Ablauf des Verfahrens wurde hier deswegen so umfänglich mitgeteilt, weil es grundsätzlich bei der Fertigung mit Gelöbnis zum Gerichtsstab bei der Mündlichkeit sein Bewenden hatte, so dass die schriftliche Überlieferung einen dokumentarischen Glücksfall darstellt. Spätere Urteilsbriefe erwähnen den Stab nicht mehr eigens, sondern führen nur noch allgemein das gerichtliche Gelübde an, bei dem sich die Verwendung des Stabes von selbst verstand. So wird in einem Urteilsbrief von 1592 eine "mit Mund und Hand" erfolgte Fertigung gerichtlich

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
 Vorderösterreich

bestätigt, nachdem beide Teile die Einhaltung des Vertrags "gelobt" hatten¹⁹. Ähnlich formuliert eine Urkunde von 1610 lediglich, dass die Vertragsparteien ihre vertragliche Bindung "vor Gericht gelobt und versprochen" hätten²⁰.

Auch bei der Realisierung des Zugrechts (Vorkaufsrecht) wurde der Erwerb über das Verfahren "bei dem Stab" abgewickelt. So heißt es in einem 1672 geführten Rechtsstreit, in dem es eigentlich um die Abgrenzung und Aussteinerung von Anteilen an einer Matte geht, dass der eine Beteiligte das streitige Teilstück "*bey dem Staab* von Hans Dietrich Ackermann (d. h. einem Dritten) an sich gezogen und erkauft (hat)"²¹.

Dass die Fertigung mit Gelübde und Gerichtsstab gemeinhin nur mündlich erfolgte, war zunächst in der mittelalterlichen Tradition begründet, nach welcher Publizität durch die öffentliche Gerichtsgemeinde ausreichend gewährleistet, Schriftlichkeit aber meist die Ausnahme war. Die Fertigung beim Stab hatte damit jedoch auch eine praktische Seite, die in der Neuzeit für die Beibehaltung und Wertschätzung des traditionellen Verfahrens von Bedeutung gewesen sein dürfte. Beim öffentlichen mündlichen Verfahren wurde nur auf Antrag ein Urteilsbrief ausgestellt, d. h. ein solcher war in der Regel verzichtbar und die hohen Kosten der Errichtung einer Urkunde waren damit vermeidbar. Man beschränkte sich auf einen Vermerk im Gerichtsprotokoll, soweit ein solches geführt wurde²². Es ist daher bezeichnend, dass nur Urteilsbriefe erhalten sind, welche die Herrschaft betreffen. In der dörflichen Gemeinschaft war die öffentliche Fertigung als Beweissicherung meist vollauf genügend.

Durch die Fertigung beim Gerichtsstab war der herrschaftlichen Kanzlei, die für die Ausfertigung der Urkunden zuständig war, eine wichtige Einnahmequelle verschlossen. Dies konnte, zumal wenn diensteifrige Beamte der Verwaltung vorstanden, zu Konflikten führen. Einen solchen Fall, der im Mai 1791 auf dem Hintergrund revolutionärer Stimmung für Ungemach sorgte, überliefert der Ebringer Pfarrer Ildefons von Arx in seinem Tagebuch:

"(Es) ereignete sich hier zu Ebringen fast eine Gattung eines Auflaufes wider H. Amtmann aus dieser Ursach: Vor diesem waren alle Käufe, die *bei dem Staab* geschahen, befreit, dass darüber kein Kaufbrief musste errichtet, noch Taxen bezahlt werden. Herr Amtmann gab ihnen aber seit einiger Zeit Brief über solche Käuf und forderte die Tax dafür. In diesen Tagen ließ er auch einen, der diese Tax nicht erlegen wollte, in den Thurm werfen. Darüber war alles lebendig, gegen 50 Bürger kamen in das Schloss, um mit Herrn Amtmann Hofrath zu reden und würden gewiss den Thurm erbrochen haben, wenn der Eingesperrte nicht wäre von H. Statthalter losgelassen worden. Es waren noch mehr solche Ursachen, warum die Leute mit Herrn Amtmann unzufrieden waren, besonders wollten sie nicht glauben, dass der Gerichtsstab aus der Kanzlei gestohlen worden, wie er es angab. Da dieses eben das Jahr war, wo die große französische Revolution zum stärksten und erbittertsten getrieben wurde, und unsere Nachbarn, die Elsässer, gegen geist- und weltliche Obere entsetzliche Dinge verübten, so war diese Gährung der

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in Vorderösterreich

Gemüther in hiesiger Gegend sehr verdrießlich und ich fürchte, dass sie auch gegen mich nicht so gehorsam und willig sich erzeigen möchten. Die itzigen Zeiten sind für alle Vorgesetzten, Obrigkeiten so schlimmsten Zeiten, als niemals solche gewesen sind²³."

Schließlich kam der Stab doch wieder zum Vorschein und der Pfarrer notierte am 28. August 1791: "Endlich, da die Sachen in der Gemeind zum allerschlimmsten werden wollten, hat man es in der Kanzlei gefunden; welche Stabslösung man vor diesem gegeben habe, das bis dahin Niemand zu sagen wusste. Hiemit wurde wegen dem Kaufen alles auf das Alte gesetzt und so ist auch aller Anlass zum Streiten gehoben worden, aber darum waren die Gemüther nicht besänftiget, noch die Gährung in denselben ganz weggewischt²⁴."

Gerichtliche Vergleiche

Wie schon erwähnt, kam der Stab jedoch auch überall dort zum Einsatz, wo ein gerichtliches Gelöbnis erforderlich war. Dies war etwa beim gerichtlichen Vergleich der Fall, bei welchem die Parteien die Einhaltung geloben mussten. Dazu als Beispiel das Gerichtsprotokoll vom 2. Juni 1625:

"Zwischen Georg Missbachen, Clegeren eins, gegen und wider Georg Stummen, Beclagten andertheils, anlangendt 100 fl. hohe Wehrung, nach Clag, Antwort, Red, Gegenred, beschehen Rechtsaz und endlich von den Partheyen gütlichen Hindersezen ist durch richterlichen Spruch in Güete dahin gemittelt, daß Antworter dem Cleger für geclagte Hauptsumma 65 fl. und dann die Zins, so die zeithero uffgeloffen, zue sampt allen Costen abstaten und erlegen solle. – Beede Partheyen haben vor Verlesung dises gütlichen Spruchs darbey zuebleiben, *an Gerichtsstaab angelobt*²⁵."

In einem komplizierten Fall einer "Überlösung" (Überzahlung) bei einem Hausverkauf haben 1627 die verschiedenen Parteien zuletzt "die Sach zue gütlich richterlichem Spruch gesetzt" mit der ausdrücklichen Versicherung, dass sie diesen einhalten werden: "Haben alle Theil darbey zue bleiben *an Gerichtsstaab globt*²⁶." Ebenfalls 1627 wurde eine Schuldklage "durch richterlichen Spruch in Güete" erledigt, dem die Bemerkung beigefügt ist: "Vor Ablesung diß haben alle Thail darbey zuebleiben *an Gerichtsstaab globt*²⁷."

Vielleicht sollte es der Vorbereitung eines Vergleichs dienen, wenn das Gericht die Parteien auf ihre Positionen festzulegen versuchte: "Solchemnach wardt durch Beyurthell erkandt, wann Hans und Gabriel Schlegel als Käufer und Verkäufer *an Gerichtsstaab angloben* mögen, dass ihr getroffner Kauf nit umb 80 und höher nit als per 60 fl. beschehen seye, soll weiter ergehen, was Recht ist²⁸."

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
 Vorderösterreich

Beweisauflagen

Das Gelöbnis zum Stab erscheint ferner sehr häufig als Beweisaufgabe, dem sogenannten "erlaubten Stab"²⁹, im Rahmen eines Zwischenurteils.

Bei einem 1626 geführten Rechtsstreit um die Bezahlung von "6 Soum Wein 36 fl. Schuldgelt" geht es auch um den Vorwurf einer Beleidigung, der durch eidesstattliche Versicherung ausgeräumt werden kann: "Zwischen Hans Steinhauern dem Jungen, Clegeren eins, gegen und wider Georg Pfaffen in Schönwaldt, Beclagten andertheils, ist durch Beyurthel erkandt, wann Antwort an *Gerichtsstaab angloben* und inskünftig von seiner Obrigkeit versigelte schriftliche Urkunden und Zeugnis beyzebringen getrouwet, daß er die unverschampte grobe Wort, so er des Potten Fürgeben nach ausgeschlagen haben solle, sein Antworters iezigem starken Widerfechten gemäß, nit geredt habe, soll verner beschehen, waz Recht ist." Der angefügten Notiz zufolge, "hat (er) die Glübdt erstattet und solchemnach ergieng volgende Urthel:....³⁰"

Im Jahre 1627 machten ein Patient und dessen Vormund den Bader für eine körperliche Schädigung verantwortlich und klagten 10 Gulden bereits bezahlten "Schererlohn" wieder ein. In einem Interlokut wird ein Endurteil in Aussicht gestellt, "wann Andres Scheuch der Hauptkläger an *Gerichtsstaab angloben* mag, dass er des Schadens gleich nach den von Wezelen empfangenen Strachen und bis zur Curirung empfunden". Es folgt die Bemerkung: "Hat die Glübdt alsbalden erstattet." Nach dieser Versicherung zum Stab ergeht das Endurteil: "Sintemalen beede Clegere berails an *Gerichtsstaab angelopt* und damit ihr Sach zimblichermassen bewysen, daß Antworter sich mit dem Scherer vergleichen und all andere uffgeloffne und noch uflaufende Cösten abstatten solle³¹."

Nach zugelassenem und erstattetem Stabgelöbnis war der Prozess in der Regel rasch entschieden. 1637 wurde einem Kläger, der eine Erbgemeinschaft wegen verschiedener Forderungen, insgesamt 36 fl., in Anspruch nahm, durch "Bey Urthel" aufgegeben, er solle an *Grichtsstab angloben*, dass die Forderung seiner Klage entspreche, "welches Glübdt er erstattet". Darauf erging das Endurteil: "Zwischen besagten Sigrist und Mathis Guetgesellen et Consorten ist zue Recht erkandt, weil Geclagter Sigrist an *Gerichtstab angelobt*, das deme wie geclagt also seye, solle ime sein eingeführte Clag samptlich, außer des Meidlins Lohn, zue guet erkant sein³²."

Die Beweisaufnahme musste indessen nicht über das Zwischenurteil führen. Als einfacherer Weg bot sich auch das bedingte Urteil mit sofortigem Stabsgelöbnis an. Dies ist beispielsweise der Fall in einer Gerichtsverhandlung vom 9. Mai 1651 in der es um die Leiden und Wirren des zurückliegenden Dreißigjährigen Kriegs geht. Mathis Missbach verklagt Georg Wezel, der vor etlichen Jahren vom inzwischen verstorbenen Melchior Jäck einen Acker erworben hat, an dem der Kläger ein Zugrecht geltend macht. Da seinerzeit der Kauf nicht gefertigt wurde, solle der Käufer beweisen, welchen Preis er dafür gezahlt habe. Wezel wendet ein,

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)

C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in Vorderösterreich

dass vor etwa 14 Jahren Jäck "in Kriegs- und höchster Hungersnot" ihm das Äckerlein angeboten habe, da es ihm, dem Verkäufer, sonst an Lebensmitteln mangle. Wezel habe dafür etwa 15 Gulden bezahlt. Da eine Fertigung damals "wegen nit gehaltnem Gericht" nicht möglich gewesen sei, habe es der Amtsschreiber notiert, jedoch seien die Unterlagen verloren. Das Urteil stellt auf das Gelöbnis des Beklagten ab : "Wan er *an Gerichtsstab geloben* möge, dass deme, wie er fürgeben, also seye, solle dem Wezel der Acker verbleiben³³." Das Gericht behandelt hier also den Erwerb durch Wezel ebenso, wie wenn er sich den Acker seinerzeit durch Kauf beim Stab angeeignet hätte. Ein solcher schloss aber die spätere Geltendmachung des Zugrechts aus. Die Kaufsumme selbst war also im vorliegenden Fall allenfalls noch unter dem Gesichtspunkt des gerechten Preises erheblich.

Der Zulassung zum Angreifen des Stabes im Beweisverfahren ging stets eine eindringliche Ermahnung von Seiten des Gerichts voraus. Im Gerichtstermin vom 20. Oktober 1627 verlangte der Kläger vom Beklagten die Rückzahlung von ehemals dargeliehenen 24 Gulden, von denen der Beklagte nichts zu wissen vorgab. Das Gericht ließ das Stabgelöbnis zu, "wa Cleger *an Gerichtsstaab geloben* kann, auch inskünftig vor Gott zu verantworten getrauwet und sein Gewissen dis Orts nit beschweren wolle, daß er gedeute 24 fl. in angegebenen Sorten dem Antworter erlegt habe". Der Kläger war seiner Sache sicher und "hat die Glübdt erstattet"³⁴.

Nicht nur der Vortrag der Parteien, sondern auch die Aussagen von Zeugen sollten durch das Stabgelöbnis sichergestellt werden. Die vorgängige Belehrung und Ermahnung fanden dabei in gleicher Weise wie bei den Parteien statt. So heißt es in einem Vernehmungprotokoll, der Zeuge "sagt nach Erinnerung Mainaidts und *Gerichtsstabsangreifung*, wahr zu sein, dass..."³⁵

Ein Beispiel: Magerer versus Sigrist

Eine gewisse Anschaulichkeit über die Zulassung und die Verwendung des Stabgelöbnisses zeigt ein 1627 verhandelter und entschiedener Fall. Am 4. Februar verklagt Michel Magerer, ein Plattner (Hersteller von Harnischen) aus Freiburg im Breisgau, die Ebringer Jakob Higlin und Hans Sigrist den alten Weibel, wegen etlicher Forderungen. Einzelheiten werden nicht mitgeteilt, jedoch geht aus dem Folgenden hervor, dass Sigrist in seiner ehemaligen Funktion als Weibel eine Ladung Most arrestiert hat. Da die Beklagten jedoch auf die Klage nicht vorbereitet sind, ergeht folgender Zwischenbescheid: "Da sie aber uff heut Antwort zgeben nit gefasst weren, ist ihnen des Gerichtsprauch nach der gewöhnliche Uffschub 14 Taglang hiemit gerichtlich bewilliget, jedoch da sie *an Gerichtsstaab angloben* mögen, daß solcher begehrende Uffschub zue keinem Umtrieb, sondern Nothwendigkeit begehrt worden." Dem Protokoll angefügt ist die Bemerkung: "Haben die Glübdt erstattet und den bewilligten Uffschub darüber angenommen"³⁶."

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
 Vorderösterreich

Am 1. März ist nur noch von Sigrist als Beklagtem die Rede³⁷. Der Rechtsstreit ist aber immer noch nicht spruchreif und es wird daher den Parteien aufgegeben, "daß der Cleger sein Clag und Beclagter sein Antwort berüemstermassen bis zue nechsten Rechtstag beweysen (sollen)" ³⁸. Am 1. Juni ergeht eine weiteres Zwischenurteil: "Ist interloquendo erkandt, wann antwortender Sigrist *an Gerichtsstaab globen* kann, daß er den bewüssten Most nit für sich selbst, sondern aus Bevelch hiesiger Obrigkeit arrestiert habe, es beschehe oder nit, soll verner ergehen, was Recht sein würdt." Der Kläger, der sich damit im Nachteil sieht, erhebt Widerspruch, so dass das Gericht fortfährt: "Weil Cleger darwider gestritten und ergangner Urthel zuewider den beclagten Sigristen zum Angloben nit kommen lassen wöllen, ergieng folgende Urthel: In langwüriger Rechtsach...ist zu Recht erkandt. Sintemalen Cleger sein Clag anerpottenermassen nit gnuegsamb bewysen und den Antworter zur Bescheinung seiner in der Antwort fürgewendeten Unschuld den Aydt, so er Beclagter ergangner Beyurthel gemäß zu praestirn sich erklärt, nit laisten noch thuen lassen wöllen, daß er Antworter von eingefüerter Clag...hiemit absolvirt sein solle³⁹."

Appellation und Frist

Im vorstehend geschilderten Fall gab sich der Kläger allerdings mit dem abweisenden Urteil nicht zufrieden, sondern beantragte die Zulassung zur Appellation, die ihm unter der Voraussetzung gewährt wurde, "daß er solche Appellation nit zum Umtrib, sondern zue nothwendigem Rechten zue begehren *an Gerichtsstaab globen*...solle." Ferner habe er zuvor der Herrschaft "bey heutigem Sonnenschein" ein Pfund und dem Beklagten die Kosten von 7 Gulden zu erlegen. Es folgt der Vermerk: "Hat die Glübdt erstattet, aber die Cösten nit bezahlt⁴⁰."

Die Zulassung zur Appellation erfolgte stets formelhaft, wie folgender Spruch aus dem Jahr 1631 zeigt: "Darauf haben die Richter uff des Staabhalters weitere Umbfrag zu Recht erkandt, wann ermelter Cleger *an Gerichtsstaab anglobe*, daß er diese Appellation vonnöthen und nit umb Umtribs willen thue, also dan soll ime solche zugelassen sein. – Welches Glibt er erstattet⁴¹." In ähnlicher Formulierung wird die Appellation in einem 1647 ergangenen Bescheid gestattet: "Wan sye Beclagte *an Gerichtstab angeloben* mögen, dass ihr disorths begerende Appellation nit zum Umbzug, sondern zur Nothwendigkeit vermaindt beschehe, dass solche ihnen bewilliget (wird)...woraufen sye alsbaldt die Gelübt erstattet⁴²."

Wie ebenfalls oben im Fall Magener gegen Sigrist schon erwähnt, ist die Formel auch bei erbetener Fristverlängerung gebräuchlich. Ein weiteres Beispiel, in dem der Beklagte "Uffschub" verlangt hatte, bietet ein 1630 ergangenes Urteil: "Ist erkandt, so fer er Antworter *an Gerichtsstaab angloben* möge, daß er selbiges nit zue Umtrib, sondern zur Notthurft bergehren thüe, es geschehe oder nit, solle verner ergehen, was Recht sein würdt⁴³."

Rücktritt und Fehltritt

Nicht immer folgte dem Erbieten, einen Eid zu leisten, auch die Tat. Manche Partei mochte vor dem Gericht allzu forsch aufgetreten sein, um dann aber später einzusehen, dass sie durch ein falsches Gelöbnis zum Stab an Leib, Seele, Vermögen und Ansehen in der Gesellschaft bleibenden Schaden nehmen konnte. Durch eine rechtzeitige Verweigerung der eidesstattlichen Erklärung ließen sich solche Unannehmlichkeiten vermeiden. Um einen solchen Fall mag es sich handeln, als 1632 die geschworenen Dreier – nach dem Vogt die zwei höchsten Amtsträger – namens der Gemeinde Balzer Fetscher vor dem Frevelgericht verklagten, weil er "inmitten Matten zue rechter Zeit nicht vermarcht". Es erging ein Zwischenurteil, nach dem die nicht näher ausgeführte "Ausrede" des Beklagten beachtlich sein sollte, "sover Beclagter alda *am Gerichtsstab angloben* künde, daß es seinem Vorgeben gemeß also seye". Zwar hatte sich der Beklagte zum Gelöbnis erboten, hatte es sich dann aber doch anders überlegt und stattdessen die Buße bezahlt: "Ob er wohl das Gelübt erstatten wöllen, hat er die gewöhnliche Ainung erstattet⁴⁴."



Abbildung 2: Detail Gerichtsstab (Schwurhand) – Foto E. Weeger.

Auch im folgenden Fall bleibt letztlich offen, ob der Kläger aus besserer Einsicht oder aus Großzügigkeit gegenüber der Beklagten auf das Stabsgelöbnis verzichtete. In seiner Klage vom 9. Juli 1647 forderte Georg Bollinger von der Witwe des Felix Missbach 30 Gulden, die er diesem geliehen habe. Die Beklagte war der Meinung, dass der Betrag von ihrem verstorbenen Mann bereits beglichen worden sei. Das Urteil gestattet dem Kläger das Gelöbnis beim Stab: "Wofern Cläger an Aydststatt angeloben künde, daß deme wie er klagt also wahr seye, solle ihme die Schuldt zuegesprochen sein." Der Prozess nahm aber dann eine überraschende Wendung: "Oftbemelter Cläger hat sich erboten, an *Stab* zu

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
Vorderösterreich

greifen, aber dem Gegentheile nichts zu fordern, deswegen es dabei verblieben und das Gläubt nit erfordert worden⁴⁵."

Ein Beispiel eines falschen Gelöbnisses zum Stab und dessen spätere Ahndung findet sich in einem Verhörprotokoll des Jahres 1637. Es heißt dort: "Gabriel Sennen des Metzgers von Wolfenweyler Schwester würt gestrafft wegen sye *an Gerichtstab gelobt* und hernacher überwissen worden per 9 fl. (Gulden), 7 ß (Schillinge), 6 d (Pfennige)⁴⁶. Näheres wird nicht mitgeteilt.

Zwangsvollstreckung, Versteigerung

Auch bei der Pfandverwertung erfolgt die Veräußerung der Pfandgüter in der Regel mit dem Gerichtsstab. Um einen Fall des Abnießens handelt es sich bei der Erwähnung in einem 1631 ergangenen Spruch "belangendt zwey Stücklin Matten, so *beim Staab* umb Vergleichung jerlichs 12 fl. 13 baz. Zinses uffgerufen worden, welche Beclagter an sich genommen, auch bis dato ingehabt, genutz und genossen⁴⁷."

Genauerer über die Ausrufung zum Stab ist einem Urteil vom Jahr 1649 zu entnehmen, wo es heißt: "daß dieser Kauf drei Sontäg einander nach *bei dem staab* aufgerueffen werden sollte und wer das höchste Both thuet, das Haus und Hof ihme solle verbleiben"⁴⁸.

Nach Erteilung des Zuschlags bzw. Übereignung unter dem Stab konnten etwaige Zugrechte nicht mehr geltend gemacht werden. Um einen solchen Fall geht es in einem Rechtsstreit vom 14. Juni 1650. Der Kläger behauptet, ein Zugrecht an Matten und Wiesen seines verstorbenen Großvaters zu haben, welche zunächst an die "Schuldgläubiger", sodann aber an die beiden Beklagten veräußert worden sind: "Also hoffe er Cläger, weils nit *an Staab* verkauft, den Zug hierzue zehaben und ihme heutigtags mit Recht zuerkennen." Dem entgegenen die Beklagten, es sei gerichtsbekannt, "wie diß Guth bereits an die Gandt erkent und also den Schuldgläubigern heimgeschlagen worden, also hoffen sy, es werde Cläger lauth obrigkeitliche Beschaidt und Landtsbrauch disorts keinen Zug mehr haben..." Das Gericht weist die Klage ab: "Auf hierüber beschechnen Rechtsaz und eingeholten oberkaitlichem Beschaidt ist mit mehrerm zu Recht erkent, dass dieser Kauf altem Herkommen und Gebruch zuvolge, wie vorhin *an Staab* gebracht worden, also Cläger hieran kein Zug haben solle, mit Abtrag Uncostens⁴⁹."

Das vorstehend angeführte Urteil hat indessen zu Weiterungen geführt, wie ein Nachtrag im Gerichtsprotokoll zeigt: "Balt hernach, wie im Verhör-Protokoll zu sehen, ist von der Oberkait geordnet, daß obiger Kauf und andere *vom Staab* ledig erkent und nit mehr künftig *beim Staab* sollen aufgerueffen werden."



Abbildung 3: Ebringer Gerichts- und Weibelstab. – Foto E. Weeger.

Schon am 17. Juni 1650 zitierte nämlich der Statthalter das ganze Gericht ins Schloss, um die Angelegenheit grundsätzlich zur Sprache zu bringen. Das Verhörprotokoll enthält dazu folgenden Eintrag:

"Es war zwar vor disem allhie dahin geordnet worden, dass die versezte und verkaufte Güetere allhie anstath ordentlicher Fröhnung und Gant umb weniger Uncostens willen, weil die Gütter ohne das wenig gelten, *beim vergunten Staab* aufzuruefen. Demnach aber von hiesigen Burgern als Frembden den Verkäufern und Käufern dabei allerhandt Beschwerdten einkommen, als habe ich dises zu Papir gebracht und es bei erster Gelegenheit zu Ihrer Fürst. Gnaden, unserm allerseits gn. Herren zu St. Gallen Rath einzuholen gedacht bin, bis dahin es eingestellt worden, und weilen bei jüngst gehaltenem Gericht alhie von demselben zween Richter zu mir gesandt worden, anbringendt, 1. dass sy für rathsam ermessem, die Gütter wider *am Staab* aufruefen zelassen, ihre alte Breuch und Gerechtigkeit zue erhalten, 2. damit die Schuldgläubiger daraus mehrers erlösen, ist ihnen berürte *Staabsausrueffung* wider vergunt und gleich damals vom Richter etliche Koüf *an Stab* erkentt worden.

Wann aber seithero weiters instendig und hochbeweglich mir klaglich vorkommen und im Nachschlag in Freiburg und alhie befunden, dass dabei kein Fundament oder gnuessame Ursachen erscheinen, sondern was der Dritte darzue zu sagen, wann Käufer und Verkäufer miteinander zufriden, stehe nur einer dem andern vorm Glück, dardurch Costen und Widerwillen ervolgt, hierauf will ich aus habender Vollmacht bedeute jüngst *an Staab* erkente Keüf (wie im Contract-Protocoll zu finden) hiemit zue Kräften guet gehaissen und *vom Staab* los gemacht haben. Gegen einen Frembden aber könde die *Staabsaufrueffung* gar woll fürgenommen werden⁵⁰."

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
 C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
 Vorderösterreich

Ob die vom Statthalter vorgesehenen Änderungen des Verfahrens letztlich durchgeführt wurden, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls finden sich danach wiederum Aufrufungen zum Stab. Immer wieder ist es das Zugrecht, das in Verbindung mit dem Stabrecht zu Kontroversen Anlass gibt. So auch in einer am 2. Juni 1676 verhandelten Sache, bei welcher der Kläger ein bereits veräußertes Grundstück, das "zuvor aber *an Staab* aufgeruofen worden", nun an sich ziehen will. Das Gericht weist jedoch die Klage als "schimpflich" ab, weil der Kläger seinen Gegner "nit vor Gricht, wie brüchig ist, bieten lassen". Da er das Gericht habe "schimpflich aufsuochen wollen", wird er überdies noch mit einer Strafe belegt⁵¹.

An einem weiteren am 8. Juni 1676 anhängigen Fall eines Stabaufrufs ist die Gemeinde selbst als Kläger beteiligt. Vogt, geschworene Dreier und Verordnete der Gemeinde hatten am 16. März 1676 ein Urteil der Obrigkeit gegen Hans Bollinger wegen nichtbezahlter Abgaben ("bürgerliche Anlagen, Monatgelt" und anderes) erwirkt. Da der Beklagte darauf nicht reagierte, klagten sie nunmehr auf Vollstreckung. "Worauf ihnen vergundt, ihnen Bollinger einen Acker *under dem Staab* aufzuruofen und sich von dem erlösenden Gelt bezahlt zu machen", den Überschuss aus der Versteigerung ihm aber auszuhändigen. Da der Beklagte sich jedoch dann weigerte, den ihm zustehenden Betrag anzunehmen, ist dieser "*hinder dem obrigkeitlichen Staab* bey- und hinderlegt worden⁵²."

Ebenfalls um einen Annahmeverzug dürfte es sich bei einem Protokollvermerk vom 3. August 1770 handeln, wo es heißt: "Dato erlegt Nicolaus Männer namens seines Vatters Antoni Männer für die von Meinrad Riederer *an hochfürstl. Stab* erkaufte 3 Haufen Reeben in der Reute an barem Geld 68 fl. rauh; die übrige 6 fl. solle Verkäufer Riederer schon empfangen haben⁵³."



Abbildung 4: Detail Weibelstab (greifende Hand) – Foto E. Weeger.

Bei der Einzelvollstreckung stand es im Belieben der Parteien, ob sie sich für den Verkauf "unter dem Stab" entschieden oder ob der Gläubiger den Pfandgegenstand an Zahlungsstatt übernehmen durfte. Bei der Gesamtvollstreckung (Gant, Falliment, Konkurs) wurden die beschlagnahmten Gegenstände in einer öffentlichen "Gant" mit dem Stab veräußert und aus dem Erlös wurden sodann in einem öffentlichen "Bezahlungstag" die Gläubiger befriedigt. Weitere Einzelheiten regelte die Ebringer Gerichtsordnung von 1537⁵⁴.

Der "Bezahlungstag" fand vor dem Falliment-Gericht statt, wobei dann auch der Verkauf unter Gerichtsstab protokolларisch festgehalten wurde, wie folgendes Beispiel zeigt:

"Falliment-Gericht gehalten worden zu Ebringen den 27ten Januarii 1687. In Fallimentsachen sich haltendt entzwischen Adam Zimmermann, Bürger zu Ebringen, Falliten an einem, sodan seinen villfältigen Creditoren und rechtmäßigen Praetendenten am anderen Theil ist nach gewöhnlicher Publicierung in der Nachbarschaft, nach *under dem Gerichtsstab* verkaufte fahrendt- und ligendten Haab und Gütern nachstehende Austheilung gemacht wurden: Erstlichen gebührt gn. Herrschaft wegen ihrer habendten Praetension an Capital und anderem 185 fl.

An disem haben wegen angenommenem *Aydt under dem Stab* erkaufte Gütern versprochen als Capitalia zu versichern benantlichen..." (Es folgen die Namen von vier Erwerbern mit den jeweils übernommenen Beträgen)⁵⁵.

Verkäufe "unter dem Stab" waren auch außerhalb von Vollstreckungsmaßnahmen möglich, nämlich dann wenn eine Maximierung des Verkaufserlöses angestrebt wurde. Am 17. Februar 1688 erschienen die Vogtleute (Vormünder) der Verena Enderlin mit deren Vater vor dem herrschaftlichen Amt. Der Vater lebte mit den Kindern in ungeteilter Erbengemeinschaft und nun sollten Mittel für den künftigen Lebensweg der Tochter Verena bereitgestellt werden. Nachdem sich dem Anschein nach der Vater den Plänen seiner Tochter gegenüber wenig geneigt gezeigt hatte, wurde schließlich ein Vergleich geschlossen. Es heißt darin: "Demnach Verena Enderlin in Gesang, Organen Schlagen und zum geistlich Leben occupiert und gesinnt ist, die Lehrkosten aber undt Kostgelt dermahlen nit können bezalt werden, als ist ihme Georg Enderle dem Vatter mit Consens gnäd. Obrigkeit zu geben undt vergunt worden, ein Stück Guth circiter à 50 oder 60 fl. als wan noch alles ohnverteilt *under dem Staab* zu verkaufen undt solche Cösten dadurch abzustatten"⁵⁶.

Der Rundblick auf die Anwendungsfälle "beim Stab", "mit dem Stab" und "unter dem Stab" soll damit abgeschlossen werden. Daraus konnte, wenn auch nicht in jeder Hinsicht erschöpfend, eine Anschauung zu Teilaspekten des gerichtlichen Verfahrens im Spätmittelalter und in der Frühneuzeit gewonnen werden. Auch ist

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
Vorderösterreich

anzunehmen, dass der hier geschilderte Gebrauch des Gerichtsstabs, von wenigen lokalen Besonderheiten abgesehen, als exemplarisch für die ganze Region gelten kann.

Endnoten

- ¹ Darunter vornehmlich *Gernot Kocher*, Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 23), Graz 1971.
- ² Vgl. *Clausdieter Schott*, Die Sitzhaltung des Richters, in: *Reiner Schultze* (Hg.), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Neuzeit (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), Berlin 2006, S. 151-187.
- ³ Gemeindearchiv Ebringen (=GAE), Bücher 6/5, Nr. 9
- ⁴ GAE Bücher 5/1 (1623-1666), fol.138. Häufig in den Gerichtsprotokollen GLAK 61/5600-5601.
- ⁵ GAE Grünes Buch, S. 192, 194.
- ⁶ GAE, Archivi S. Galli Tomus XXII, Pars I, verfasst von P. Placidus Lieber, 1734, S. 127 f.
- ⁷ GAE, Blaues Buch, S. 8.
- ⁸ Generallandesarchiv Karlsruhe (=GLAK) 23/283, Urteilsbrief vom 28. Januar 1471.
- ⁹ GAE, Grünes Buch, S. 164. Dazu *Clausdieter Schott*, Dorf und Gemeinde Ebringen, in: Ebringen – Herrschaft und Gemeinde I, Freiburg 1992, S. 138.
- ¹⁰ GAE, Blaues Buch, S. 19.
- ¹¹ Lucas Grass, Beschreibung der Herrschaften Ebringen und Norsingen von 1721, Stiftsarchiv St. Gallen, Band 1911 A, fol. 106.
- ¹² GLAK 21/1707 (3. Mai 1530); GLAK 61/5602, fol. 85 (29. März 1675); GLAK 61/5603 (3. August 1770).
- ¹³ Wie Anm. 11.
- ¹⁴ GLAK 61/5600, fol. 121.
- ¹⁵ Dazu umfassend *Walter Müller*, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung (Vorträge und Forschungen, Sonderband 22), Sigmaringen 1976.
- ¹⁶ GLAK 21/1708.
- ¹⁷ Sammelstelle des Malteser-Großpriorats Heitersheim.
- ¹⁸ Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch VI, Sp. 649, Stichwort: Gewähr, Gewere VI.
- ¹⁹ GLAK 21/1709.
- ²⁰ GLAK 21/1714, vgl. ferner den Urteilsbrief vom 1661, GLAK 21/1727.
- ²¹ GLAK 61/5601, fol. 46 f.
- ²² Gelegentlich wird dabei der „Kauf beim Stab“ erwähnt, z. B. GAE Bücher 8/1, fol. 98 v, 295 v.
- ²³ Tagebuch des P. Ildephons von Arx, in: Historische Mitteilungen. Monatsbeilage zum Oltner Tagblatt“ und Volksblatt vom Jura“, 4. Jahrgang, Nr. 8, S. 32. Zur Person: Ildefons von Arx 1755-1833. Bibliothekar, Archivar, Historiker zu St. Gallen und Olten. Gedenkschrift aus Anlass seines 200. Geburtstages, Olten 1957; *Rudolf Henggeler*, Professbuch der Fürstlichen Benediktinerabtei der Heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen, Zug 1929, S. 420 ff.
- ²⁴ Tagebuch (wie Anm. 23), Nr. 9, S. 35.
- ²⁵ GLAK 61/5600, fol. 21 v.
- ²⁶ Ebd., fol. 39 v.
- ²⁷ Ebd. Fol 37 v.
- ²⁸ Ebd., fol. 30.
- ²⁹ Ebd., fol. 143 v.
- ³⁰ Ebd., fol. 32 v.
- ³¹ Ebd., fol. 40 r und v. „Vergleichen“ hier im Sinne von die Schuld begleichen.

"... ICH RIEF DICH BEI DEINEM NAMEN UND GAB DIR EHRENNAMEN." (JES 45, 4)
C. Schott: Der Gerichtsstab - aus den Rechtsquellen der Herrschaft Ebringen in
Vorderösterreich

³² Ebd., fol. 102. „Geklagter“ wird hier und öfters im Sinne von „Kläger“ gebraucht

³³ Ebd., fol. 150.

³⁴ Ebd., fol. 47.

³⁵ Ebd., fol. 121.

³⁶ Ebd., fol. 36 v.

³⁷ Das Gericht nimmt nachstehend Bezug auf einen Rechtsstreit zwischen Magerer und Hüglin wegen 12 Haufen Reben, in welchem Letzterer am 16. März 1626 rechtskräftig verurteilt wurde, ebd. fol. 25 v.

³⁸ Ebd., fol. 37.

³⁹ Ebd., fol. 40 f.

⁴⁰ Ebd., fol. 41.

⁴¹ Ebd., fol. 88 v.

⁴² Ebd., fol. 123 v.

⁴³ Ebd., fol. 80.

⁴⁴ Ebd., fol. 98 v. Zur „Einung“ vgl. Deutsches Rechtswörterbuch II, Sp. 1480, Stichwort: Einung VI.

⁴⁵ GLAK 61/5000, fol. 120 f.

⁴⁶ GLAK 61/5602.

⁴⁷ GLAK 61/5600, fol. 88 v.

⁴⁸ Ebd., fol. 130.

⁴⁹ Ebd., fol. 140.

⁵⁰ GLAK 61/5602, unter Datum. Statthalter ist zu dieser Zeit P. Ambrosius Negeli von Rapperswil.

⁵¹ GLAK 61/5601, fol. 76.

⁵² GLAK 61/5602, fol. 85.

⁵³ GLAK 61/5603, unter Datum.

⁵⁴ Erhalten in einer Abschrift aus dem 18. Jahrhundert in: Copialbuch der Fürstl. St.Gallischen Herrschaft Ebringen, im Gemeindearchiv Ebringen Bücher 6/5.

⁵⁵ GLAK 61/5601, fol. 95 f

⁵⁶ GLAK 61/5602, fol. 88 v.

Literatur

GAE Bücher 5/1 (1623-1666), fol. 138. Häufig in den Gerichtsprotokollen GLAK 61/5600-5601.

GAE, Archivi S. Galli Tomus XXII, Pars I, verfasst von P. Placidus Lieber, 1734, S. 127 f. Gemeindearchiv Ebringen (=GAE), Bücher 6/5, Nr. 9.

Generallandesarchiv Karlsruhe (=GLAK) 23/283, Urteilsbrief vom 28. Januar 1471.

Kocher, G. (1971) Richter und Stabübergabe im Verfahren der Weistümer (Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien 23), Graz 1971.

Müller, W. (1976) Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung (Vorträge und Forschungen, Sonderband 22), Sigmaringen 1976.

Schott, C. (1992) Dorf und Gemeinde Ebringen, in: Ebringen – Herrschaft und Gemeinde I, Freiburg 1992, S. 138.

Schott, C. (2006) Die Sitzhaltung des Richters, in: Reiner Schultze (Hg.), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Neuzeit (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 51), Berlin 2006, S. 151-187.

